



Versandt
01. Sep. 2022

Herisau, 22. August 2022/PLu/SHü

**Gemeinde Wald: Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Bensol,
Gebiet Tanne-Bensol, der Wasserversorgung Oberegg; Genehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Oberegg stellt die Trink- und Brauchwasserversorgung für die Gemeinde Oberegg. Dafür nutzt sie unter anderem Quellen auf dem Gemeindegebiet von Wald. Mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen Bensol, Gebiet Tanne-Bensol, soll der Schutz des Einzugsgebietes der Fassungsanlagen gewährleistet werden.

2. Folgendes kann zu den Quellen Bensol (Gemeindegebiet Wald) festgehalten werden:

Genutzte Quellen:	Bensol B5 und B6
Lage der Quellen:	Brunnenstube V: Koordinaten 2'757'408 / 1'254'258 (761.256-G3)
Mittlere Quellschüttung:	Bensol B5: 20.7 l/min. Bensol B6: 3.0 l/min.

Total 23.7 l/min.

Dingliche Rechte:	Dienstbarkeitsvertrag vom 20. August 2002 (Grundstück 794, Oberegg)
--------------------------	---

3. Eingereichte Unterlagen:

- Schutzzonenplan Bensol, Gebiet Tanne-Bensol, 2017-216/1, 1:1'000 vom 19. Februar 2020
- Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Bensol B5 und B6 vom 19. Februar 2020
- Hydrogeologischer Schutzzonenbericht vom 19. Februar 2020



4. Verfahren:

Beschluss Gemeinderat Wald am: 20. November 2018
Öffentliche Planaufgabe vom: 10. Januar 2019 – 9. Februar 2019
Einspracheverfahren erledigt am: 1. Juli 2019
Genehmigungsantrag vom: 26. April 2022

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
4. Der Schutzzonenplan um die Quellfassungen Bensol, Gebiet Tanne-Bensol, wurde gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen erarbeitet. Die Grundwasserschutzzonen entsprechen den Anforderungen des Bundes.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der Grundwasserschutzzonen Bensol, Gebiet Tanne-Bensol, befinden sich keine Bauten und Anlagen, sondern ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Flächen.
6. Das Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Bensol B5 und B6 wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 15. Mai 2018 vorgenommenen Änderungen ausgearbeitet.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
8. Das Schutzzonenreglement für die Quellfassungen Bensol B5 und B6 kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.



9. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) und Artikel 32 des Schutzzonenreglements um die Quelfassungen Bensch B5 und B6 werden die Grundstücke, welche in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone liegen, im Grundbuch angemerkt.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzone um die Quelfassungen Bensch, Gebiet Tanne-Bensch (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Oberegg, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Die Gewässerschutzkarte Wald wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzone um die Quelfassungen Bensch, Gebiet Tanne-Bensch ergänzt. Die provisorischen Grundwasserschutzzone um die Quelfassungen Bensch, Gebiet Tanne-Bensch werden aufgehoben. Der Gewässerschutzbereich A_u um die Grundwasserschutzzone Bensch wird angepasst.
3. Anmerkung im Grundbuch.
4. Mitteilung im Amtsblatt und an:
 - Bezirksverwaltung Oberegg. Wasserversorgung, Dorfstrasse 17, 9413 Oberegg
 - Grundbuchamt Heiden-Grub-Rehetobel Wald, Weidstrasse 4B, 9410 Heiden*
 - Gemeinderat Wald**
 - Bau- und Umweltdepartement Appenzell Innerrhoden, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
 - Amt für Umwelt**

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am:

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Landammann



Beilagen:

– Schutzzonendossier

- * - 1 Schutzzonenplan „Bensol, Gebiet Tanne-Bensol“ mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement „Bensol B5 und B6“ mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer Schutzzonenbericht „Bensol“
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Heiden-Grub-Rehetobel-Wald

- ** - 1 Schutzzonenplan „Bensol, Gebiet Tanne-Bensol“ mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement „Bensol B5 und B6“ mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer Schutzzonenbericht „Bensol“

Ø PLu